

3. Änderung vom 08.10.2024 zur Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bad Driburg vom 23.02.2021

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält durch die Änderung in Abs. 2 folgende Fassung:

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den/die Beigeordnete/n. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Hierbei wird eine E-Mail mit dem Hinweis auf Zugang der Einladung im kennwortgeschützten digitalen Ratsinformationssystem versendet. Für den Fall, dass das Ratsinformationssystem nicht zur Verfügung steht, kann die Einladung ausnahmsweise als kennwortgeschützte PDF-Datei per E-Mail übersendet werden. Auf Antrag kann die Einladung auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind im Regelfall Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der Übersendungsform der Einladung gemäß Abs. 2. Es muss sichergestellt sein, dass auf Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, nur berechnigte Ratsmitglieder zugreifen können.

Artikel 2

§ 2 erhält aufgrund der Änderung der Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet,

zugehen.

- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch für die schriftliche Übersendung.

Artikel 3

Durch Anpassung an die Gemeindeordnung NRW wird § 10 wie folgt geändert:

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und der/die Beigeordnete/n nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).

Artikel 4

§ 16 erhält aufgrund der Änderung des Abs. 3 folgende Fassung:

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

Artikel 5

Aufgrund einer redaktionellen Änderung wird § 17 wie folgt geändert:

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens zwei Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Behandlung der Anfragen darf über 15 Minuten nicht hinausgehen.

Artikel 6

Aufgrund einer redaktionellen Änderung wird § 29 Abs. 2 wie folgt geändert:

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten/Hospitantinnen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten/Hospitantinnen nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem /der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2a) DSGVO).
- (6) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin Auskünfte über in der Stadtverwaltung angesammelte Daten verlangen, soweit die Bestimmungen der Datenschutzgesetze nicht entgegenstehen. Ein solches Auskunftersuchen ist vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Verwertung der übermittelten Daten ist nur im Rahmen der Datenschutzgesetze und daraus abgeleiteter allgemeiner Vorschriften zulässig.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Driburg, den 08.10.2024

Der Bürgermeister

i. V.

gez.

Michael Scholle

1. Beigeordneter

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 3. Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 07.10.2024 (s. TOP A.5) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die 3. Änderung der Geschäftsordnung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 08.10.2024

Der Bürgermeister
i. V.
gez.

Michael Scholle
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3.Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Bad Driburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 08.10.2024

Der Bürgermeister
i. V.
gez.

Michael Scholle
1. Beigeordneter